



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Mai 1949.

Nr. 1749.

I. Die Einwohnergemeinde Nunningen unterbreitet den von der Einwohnergemeindeversammlung unterm 19. Dezember 1948 mehrheitlich gutgeheissenen speziellen Bebauungsplan I (Strassenausbauplan) zur Prüfung und mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Dieser Plan wurde, gemäss Publikation in Nr. 23 des "Anzeigers für das Schwarzbubenland und Umgebung" vom 3. Juni 1948 in der Zeit vom 4. Juni - 5. Juli 1948 zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist reichten Einsprachen ein:

1. Joseph Stebler-Gyr,
2. Joseph Altermatt-Thomann,
3. Wwe. Emma Stebler-Häner.

Der Einwohnergemeinderat von Nunningen hat alle drei Einsprachen abgewiesen; sämtliche Einsprecher erhoben Beschwerde z.H. der Einwohnergemeindeversammlung. Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Dezember 1948 wurde der aufgelegte Plan mit 31 gegen 5 Stimmen gutgeheissen. Alle drei vorgenannten Beschwerdeführer reichten daraufhin innert nützlicher Frist beim Regierungsrat Rekurs ein. Der Regierungsrat hat daher zu prüfen, ob die projektierte Strassenführung und die damit im Zusammenhange stehende Legung der Baulinien den modernen Grundsätzen entspricht, oder ob die Einwendungen der Rekurrenten berechtigt sind.

Herr Joseph Gmür-Gyr, Landwirt, in Nunningen, macht geltend, dass er als Selbstversorger auf die Weiterführung seines Landwirtschaftsbetriebes nach wie vor angewiesen sei und demzufolge auf die beim Strassenbau untergehende Mist- und Jauchegrube nicht verzichten könne. Dieselbe befindet sich auf dem südwestlichen Ausläufer seines Grundstückes Parzelle No. 1290 unmittelbar am heutigen Strassenrand; durch die Verbreiterung der Strassenfahrbahn und Anlage eines einseitigen Trottoirs muss dieselbe ganz oder teilweise verschwinden. Anlässlich der Rekursprüfung zeigte es sich, dass Genannter den Rekurs fürsorglicherweise machte; es wird Aufgabe der den Strassenausbau durchführenden Organe

sein, sich mit dem Eigentümer vor der Inanspruchnahme der benötigten Landabschnitte und Rechte gütlich oder unter Inanspruchnahme des Expropriationsverfahrens auseinanderzusetzen. Da eine andere Strassenführung nicht möglich ist und der vorgesehene Ausbau als zweckmässig bezeichnet werden muss, ist dieser Rekurs abzuweisen.

Herr Joseph Altermatt-Thomann, Landwirt, in Nunningen, verwarft sich gegen die auf GB. Nr. 1394/1395 im Bereiche seiner Gebäude Nr. 32^b und 32^c geplante Strassenführung. Er sei nicht in der Lage, seine als Zentrum seines Landwirtschaftsbetriebes benutzten Gebäude abzutreten. Dieselben würden sich zudem zu andern Zwecken (Einbau einer Garage im Holzschopf oder Errichtung einer Eisenwarenhandlung) eignen, da in guter Geschäftslage gelegen. Andere geeignete Plätze stünden in Nunningen nicht zur Verfügung. Die zur Vernehmlassung eingeladene Gemeindebehörde führt aus, dass nach ihrer Auffassung der Rekurrent kaum in der Lage sein dürfte, kostspielige Ein- und Umbauten zu erstellen; anderseits müsse am aufgelegten Plan festgehalten werden. Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass die Gebäude Nr. 32^b und 32^c in einer die Verkehrsübersicht und Verkehrssicherheit stark gefährdeten Weise in das Trasse der dortigen Durchgangsstrasse vorspringen; ein zweckmässiger Ausbau ist ohne deren teilweise Entfernung nicht möglich. Der aufgelegte Plan ist daher gutzuheissen und dieser Rekurs ab zuweisen.

Wwe. Emma Stebler-Häner, in Nunningen, verwarft sich gegen die den Abbruch ihres Wohnhauses Nr. 32^a bedingende Strassenführung. Auch im vorliegenden Falle muss festgestellt werden, dass eine zweckmässigere Strassenführung, bei der eine Schonung dieses Gebäudes möglich wäre, ausgeschlossen erscheint. Der aufgestellte Plan ist daher gutzuheissen und dieser Rekurs abzuweisen.

Eine allgemeine Ueberprüfung des vom Kreisbauamt III bearbeiteten, von der Gemeinde Nunningen aufgelegten und mehrheitlich gutgeheissenen speziellen Bebauungsplan I ergibt, dass durch denselben der zeitgemässe Ausbau der dortigen Kantonsstrasse und die bauliche Gestaltung des Dorfkernes gewährleistet sind. Denselben soll, entsprechend dem eingereichten Gesuche, die Genehmigung erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage des speziellen Bebauungsplanes I (Strassenbebauungsplanes) durch die Einwohnergemeinde Nunningen und dessen mehrheitliche Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlung wird Vormerkung genommen.

2. Die innert nützlicher Frist eingegangenen Rekurse von

- a) Joseph Stebler-Gyr,
- b) Joseph Altermatt-Thomann, und
- c) Wwe. Emma Stebler-Häner,

werden im Sinne vorstehender Ausführungen abgewiesen.

3. Dem von der Einwohnergemeindeversammlung Nunningen vom 19. Dezember 1948 mehrheitlich gutgeheissenen speziellen Bebauungsplan I (Plan über den Ausbau der Strassen im Dorfkern Nunningen) wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten " 14.--

Total: Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 365 P.).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (2).
Kantonales Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigtem Plan und Akten.
Kantonales Hochbauamt, mit 1 genehmigtem Plan.
Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 genehmigtem Plan.
Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Nunningen, mit 1 genehmigtem Plan.
Herrn Joseph Stebler-Gyr, Landwirt, in Nunningen.
Herrn Joseph Altermatt-Thomann, Landwirt, in Nunningen.
Frau Wwe. Emma Stebler-Häner, in Nunningen.
Amtsblatt (Dispositiv).

2. Die in dem obigen Artikel erwähnten...

- a) ...
- b) ...
- c) ...

werden in dem vorstehenden Artikel...

3. Von der Einreichung...

4. Am 1. Oktober...

5. Die...

6. Die...

7. Die...

8. Die...

9. Die...

10. Die...

11. Die...

12. Die...

13. Die...

14. Die...

15. Die...

16. Die...

